

Vorblatt

Ziel(e)

- Neufestsetzung der Haftungsobergrenzen des Bundes sowie der dem Sektor Staat zugehörenden außerbudgetären Einheiten des Bundes, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novellierung des BHOG zur Neufestsetzung der Haftungsobergrenzen

Wesentliche Auswirkungen

Wie bisher entstehen direkte Kosten für den Bund lediglich durch das von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchzuführende Haftungsmonitoring, dessen Entgelt im Rahmen der Leistungsvereinbarung zum Österreichischen Stabilitätspakt festgelegt wird. Diese Kosten werden voraussichtlich 50.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	-50	-50	-50	-50	-50

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat kein Mitwirkungsrecht zu.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Begrenzung der immer größer werdenden Haftungsverpflichtungen des Bundes und der Länder wurde in Umsetzung des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz rechtlich verbindlicher Haftungsobergrenzen für die Jahre 2012 bis 2014 für die Bundesebene festgelegt.

Der derzeit geltende Stabilitätspakt 2012 sieht weiterhin die Festlegung von Haftungsobergrenzen für einen mittelfristigen Zeitraum vor.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die derzeit geltenden Haftungsobergrenzen laufen mit 31. Dezember 2014 aus.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung erfolgt im Jahr 2018 zur Vorbereitung einer Neufestsetzung der Bundeshaftungsobergrenzen ab dem Jahr 2019.

Ziele

Ziel 1: Neufestsetzung der Haftungsobergrenzen des Bundes sowie der dem Sektor Staat zugehörigen außerbudgetären Einheiten des Bundes, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen

Beschreibung des Ziels:

Festlegung einer gesetzlich verbindlichen Obergrenze für Haftungen des Bundes sowie der dem Sektor Staat zugehörigen außerbudgetären Einheiten des Bundes, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, für die Jahre 2015 bis 2018.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeit geltenden Haftungsobergrenzen laufen mit 31. Dezember 2014 aus.	Die Haftungsobergrenzen für die Jahre 2015 bis 2018 wurden eingehalten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung des BHOG zur Neufestsetzung der Haftungsobergrenzen

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung einer gesetzlich verbindlichen Obergrenze für Haftungen des Bundes in Höhe von 180 Mrd. Euro sowie der dem Sektor Staat zugehörigen außerbudgetären Einheiten des Bundes, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, in Höhe von 900 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2018

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeit geltenden Haftungsobergrenzen laufen mit 31. Dezember 2014 aus.	Die Haftungsobergrenzen für die Jahr 2015 bis 2018 wurden eingehalten.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen		50	50	50	50	50
Nettoergebnis		-50	-50	-50	-50	-50

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Betrieblicher Sachaufwand

Weitere Aufwendungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr.	Abgeltung Statistik Austria	Bund	50.000,00

Repr*: Repräsentatives Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Umsetzung von Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 wurde das Bundeshaftungsobergrenzengesetz erlassen und darin insbesondere eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze für Bundeshaftungen für die Jahr 2012 bis 2014 festgelegt. Der zwischenzeitlich in Kraft getretene Österreichische Stabilitätspakt 2012 enthält im Wesentlichen die gleichen Regelungen. Es ist daher nunmehr eine neue Haftungsobergrenze für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat betreffend § 1 kein Mitwirkungsrecht zu.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (wirtschaftliches Assoziationswesen), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter) und Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Statistik) sowie Art. 128 B-VG (Rechnungshof).

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5 (§ 1):

Bei der Kalkulation der neuen Gesamtobergrenzen wurden die bei Erlassung des BHOG vorgesehenen Berechnungsmethoden beibehalten.

Bei den neu festgelegten Gesamtbeträgen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 handelt es sich wie bisher um revolvierend ausnützbare Haftungsrahmen. Unter den Gesamthaftungsrahmen gemäß Abs. 1 fallen zum einen alle Haftungen des Bundes und zum anderen alle Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat im Sinne des jeweils gültigen ESVG zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen. Der Haftungsrahmen gemäß Abs. 1 setzt sich daher aus den beiden in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Haftungsrahmen zusammen.

Der die Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 betreffende Teil errechnet sich aus sämtlichen derzeit bestehenden oder künftig vorzusehenden einzelgesetzlich vorgesehenen Haftungsrahmen für Kapital. Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern ist für die tägliche Durchführung von Haftungsübernahmen erforderlich.

I. Die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 in Höhe von 180 Mrd. Euro wurde wie folgt kalkuliert:

1. Haftungen, die auf Sondergesetzen beruhen, die derzeit keine Rechtsgrundlage für neue Haftungsübernahmen aufweisen, wurden mit ihrem Ausnützungsstand zum 31. Dezember 2013 angesetzt. Die in der derzeit geltenden Gesamtobergrenze berücksichtigten Haftungen gemäß ÖIAG-Anleihegesetz sind im Jahr 2012 ausgelaufen, die Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz werden im Laufe des Jahres 2014 zur Gänze ablaufen. Der Verweis auf diese beiden Bundesgesetze wurde daher auch in § 1 Abs. 4 Z 1 gestrichen.

Die zum 31. Dezember 2013 noch bestehenden Haftungen gemäß Postsparkassengesetz 1969 und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz werden sukzessive abreifen. Gemäß § 1 Abs. 5 ist vorgesehen, dass diese Abreibungen den Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und damit auch die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 1 verringern und die freiwerdenden Beträge somit nicht für neue Haftungsermächtigungen genutzt werden können.

1. Ausnützung von aufgehobenen Haftungsbestimmungen per 31.12.2013:

	Euro
Postsparkassengesetz 1969	1.484.582.082,96
Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz	392.288.289,20
1a. Zwischensumme	1.876.870.372,16
Energieanleihegesetze (1953 bis 1978)	147.889,49
Agrarinvestitionskredite	1.435,28
1b. Zwischensumme	149.324,77
Gesamtsumme (1a u. 1b)	1.877.019.696,93

2. Revolvierende Haftungsrahmen in bestehenden Sondergesetzen wurden einmalig in voller Höhe angesetzt. Beim Finanzmarktstabilitätsgesetz wurden die Kosten von Anteilserwerben, erfolgte Kapitalherabsetzungen, ausgezahlte Gesellschafterzuschüsse sowie Zahlungen infolge von Inanspruchnahmen von Haftungen berücksichtigt und diese Beträge vom Gesamthaftungsrahmen abgezogen, da der durch diese Maßnahmen konsumierte Teil des Haftungsrahmens für zukünftige Maßnahmen gemäß FinStaG nicht mehr zur Verfügung steht.

2. Revolvierende Haftungsrahmen in einzelgesetzlichen Regelungen:

	Euro
Ausfuhrförderungsgesetz	50.000.000.000,00
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	45.000.000.000,00
Garantiegesetz 1977 § 4 bzw. §§ 1, 11, 14 gesamt (AWS)	2.175.000.000,00
Garantiegesetz 1977 § 6 (AWS)	360.000.000,00
KMU-Förderungsgesetz (AWS)	750.000.000,00
KMU-Förderungsgesetz (ÖHT)	500.000.000,00
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz	320.000.000,00
Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz	290.700.000,00
EUROFIMA-Gesetz	2.875.000.000,00
Finanzmarktstabilitätsgesetz	12.050.901.660,92
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	21.639.190.000,00
Summe	135.960.791.660,92

3. Mit Staatsverträgen eingegangene Haftungsverpflichtungen in Euro wurden einmalig in voller Höhe angesetzt. Österreich wird im Rahmen des Cotonou III Abkommens eine zusätzliche Bürgschaft für Eigenmittelfinanzierungen des EIB in Höhe von anteilmäßig 46.752.615,00 Euro übernehmen. Dieser neue Haftungsrahmen wurde ebenfalls berücksichtigt.

3. Haftungsverpflichtungen in Staatsverträgen in Euro:

	Euro
Europäische Investitionsbank „LOME IV-B“	31.040.926,90
Europäische Investitionsbank „COTONOU“	31.535.968,26
Europäische Investitionsbank „COTONOU II“	33.875.548,88
Europäische Investitionsbank „COTONOU III“	46.752.615,00
Summe	143.205.059,04

4. Die im Atomhaftungsgesetz, das keinen Gesamtrahmen vorsieht, vorgesehenen Haftungsrahmen für den Einzelfall wurden, da keine neuen Haftungsübernahmen geplant sind, mit ihrem Ausnützungsstand zum 31. Dezember 2013 angesetzt.

4. Haftungsrahmen für den Einzelfall in Sondergesetzen:

	Euro
Atomhaftungsgesetz (Forschungsreaktoren)	121.800.000,00
Atomhaftungsgesetz (Kernanlagen)	0,00
Summe	121.800.000,00

5. Die mit dem Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial vorgesehene Haftung des Bundes in Schweizer Franken für a) die Nachschusspflicht für Aktien der Österreichischen Bundesbahnen sowie b) für Verpflichtungen der EUROFIMA in maximaler Höhe des Aktienanteils der Österreichischen Bundesbahnen wurde mit dem Aktienstand zum 31. Dezember 2013 und dem CHF-Kurs zum 31. Dezember 2013 angesetzt. Um möglichen Kursschwankungen Rechnung zu tragen wurde der Euro-Betrag anstelle von rd. 76 Mio. mit 100 Mio. Euro angesetzt.

5. Haftungsverpflichtungen aus Staatsverträgen in CHF:

	Euro
EUROFIMA-Nachschusspflicht Aktienkapital für ÖBB	33.887.259,69
EUROFIMA-Haftung für Finanzierungen gem. Art. 27 Statuten für ÖBB	42.359.074,62
Marge für Kursschwankungen	23.753.665,69
Summe	100.000.000,00

6. Der für die in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen vorzusehende Gesamthaftungsstand 2015 bis 2018 wurde folgendermaßen kalkuliert:

Aus derzeitiger Sicht werden die bisher in Artikel X Bundesfinanzgesetz 2013 enthaltenen Haftungstatbestände auch in den Jahren 2015 bis 2018 benötigt.

Da der Haftungsrahmen für Bundesmuseen revolvierend ist, wurde kein Ausnützungsstand angesetzt, sondern der Haftungsrahmen einmal in Höhe des Bundesfinanzgesetzes 2013 angesetzt.

Nicht revolvierend ausnützbare Haftungsrahmen für Tatbestände, für die derzeit keine Haftungen bestehen, die jedoch regelmäßig im Bundesfinanzgesetz enthalten sind, wurden für die Jahre 2014 bis 2018 einmalig addiert.

6a. Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Addition der Rahmen):	Aushaftungsstand per 31.12.2013	Haftungsrahmen 2014	Haftungsrahmen 2015 bis 2018	Summe
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einlagensicherungseinrichtungen	0,00	7.000.000,00	28.000.000,00	35.000.000,00
Entschädigungseinrichtung (WAG 2007)	0,00	7.000.000,00	28.000.000,00	35.000.000,00
Leihgaben f. Bundesmuseen (revolvierender Rahmen)	---	1.000.000.000,00	0,00	1.000.000.000,00
Summe				1.070.000.000,00

Die notwendige Haftungsobergrenze für ÖBB-Infrastruktur AG, ASFINAG und SCHIG-Dienstleistungsgesellschaft für die Jahre 2015 bis 2018 wurden aufgrund entsprechender Vorschau- und Bedarfsrechnungen dieser Gesellschaften kalkuliert. Der Aushaftungsstand für Kapital per 31. Dezember 2013 beläuft sich bei der ASFINAG auf rd. 9,3 Mrd. Euro, bei der ÖBB-Infrastruktur AG auf rd. 14,4 Mrd. Euro und bei der SCHIG-Dienstleistungsgesellschaft auf 3 Mio. Euro. Die im Jahr 2014 erfolgten bzw. noch zu erwartenden Haftungsübernahmen sowie der Abfall von Haftungen in den Jahren 2014 bis 2018 wurde bei der Festlegung der Haftungsobergrenze 2015 bis 2018 (d.h. beim maximalen Aushaftungsstand in diesen Jahren) mitberücksichtigt.

6b. Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Vorschaurechnungen):	Haftungsobergrenze 2015-2018
	Euro
ASFINAG	13.000.000.000,00
ÖBB-Infrastruktur AG	23.000.000.000,00
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	7.000.000,00
Summe	36.007.000.000,00
	Euro
Summe Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Addition der Rahmen):	1.070.000.000,00
Summe Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Vorschaurechnungen):	36.007.000.000,00
Gesamtsumme BFG 2015-2018	37.077.000.000,00

Aus obenstehenden Berechnungen ergibt sich in Verbindung mit einer Rundung sowie einer Vorsorge für unvorhergesehenen Haftungsbedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Beihilfenentscheidungen der Europäischen Kommission zum Bankenpaket, in Höhe von rd. 4,7 Mrd. Euro eine Gesamthaftungsobergrenze für direkt vom Bund übernommene Haftungen in Höhe von 180 Mrd. Euro.

	Euro
Gesamtsumme 1.-6.	175.279.816.416,89

Rundung	20.183.583,11
Vorsorge für unvorhergesehenen Bedarf	4.700.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1	180.000.000.000,00

Die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 wird gemäß Abs. 4 in zwei Haftungsrahmen unterteilt. Ein Haftungsrahmen in Höhe von 1,877 Mrd. Euro für abreifende Haftungen, der für neue Haftungsübernahmen nicht mehr verwendet werden darf, und ein revolvingender Haftungsrahmen in Höhe von 180 Mrd. Euro für alle übrigen Haftungen des Bundes.

a) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1:

Dieser Haftungsrahmen umfasst die unter Punkt 1 angeführten Haftungen, die auf Sondergesetzen beruhen, die derzeit keine Rechtsgrundlage für neue Haftungsübernahmen aufweisen. Dies sind im Wesentlichen die Haftungen gemäß Postsparkassengesetz 1969 und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz. Da die Haftungen für Energieanleihen und Agrarinvestitionskredite auf einer sehr großen Anzahl unterschiedlicher Rechtsgrundlagen beruhen und der Haftungsbetrag gering ist, werden die diesbezüglichen Bundesgesetze in Abs. 4 Z 1 nicht eigens aufgezählt, sondern beim Haftungsrahmen gemäß Abs. 4 Z 2 mitberücksichtigt.

	Euro
Summe gem. Pkt. 1a.	1.876.870.372,16
Rundung	129.627,84
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1	1.877.000.000,00

b) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2:

	Euro
Summe gem. Pkt. 1b.-6.	173.402.946.044,73
Rundung	20.053.955,27
Vorsorge für unvorhergesehenen Bedarf	4.700.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2	178.123.000.000,00

c) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1:

Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1	1.877.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2	178.123.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1	180.000.000.000,00

II. Die bisher im BHOG enthaltene Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 in Höhe von 100 Mio. Euro wurde aufgrund einer von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Verfügung gestellten Liste der außerbudgetären Einheiten des Bundes sowie deren Stand der Haftungen zum 31. Dezember 2009 laut Gebarungsstatistik erschlossen. Es hat sich jedoch gezeigt dass dieser Haftungsrahmen zu niedrig angesetzt wurde, da Haftungen einiger außerbudgetären Einheiten noch nicht erfasst waren. Hinzu kommt, dass durch die Neuordnung von außerbudgetären Einheiten zu den Sektoren gemäß ESVG 2010 davon auszugehen ist, dass sich die Anzahl der außerbudgetären Einheiten erweitern wird. Der Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 wird daher in Höhe von 900 Millionen Euro festgelegt.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden wurden Haftungen solcher Einheiten, für die auch eine direkte Haftung des Bundes besteht (z. B. AWS), gemäß § 1 Abs. 8 herausgerechnet.

Zinsen und Kosten sind wie bisher auf diese Haftungsrahmen nicht anzurechnen. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Höhe der Zinsen für Finanzierungen nach der jeweiligen Marktlage bestimmt und daher bei Übernahme einer Haftung nicht beeinflussbar ist.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 4):

Dieser neue Absatz enthält die Inkrafttretensbestimmung.